



Unterrichtung 19/210

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration.

Zuständige Ausschüsse: Innen- und Rechtsausschuss, Finanzausschuss

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Minister

An den
Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
24105 Kiel

11. Februar 2020

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Sehr geehrter Herr Präsident,

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Entwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Joachim Grote

Anlage: Gesetzentwurf



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

A. Problem

Der Gesetzentwurf trägt einem geeinten Wunsch der kommunalen Landesverbände (KLV) Rechnung hinsichtlich des interkommunalen Ausgleichs flüchtlingsbedingter Kosten zu Lasten des Kommunalen Investitionsfonds (KIF).

Dem liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Nach der Zielsetzung des Bundes sollten die Kreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger im Bereich der flüchtlingsinduzierten Kosten der Unterkunft nach dem SGB II durch eine erhöhte quotale Bundesbeteiligung entlastet werden. Da durch eine erhöhte Bundesbeteiligung eine Bundesauftragsverwaltung drohte, ist mit dem Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I. S. 2522) die KdU (Kosten der Unterkunft) -Entlastung zum Jahr 2019, wie bereits mit dem Gesetzentwurf des Bundes angelegt, reduziert und im Gegenzug der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer um 1 Mrd. Euro erhöht worden.

Die Änderung des Transferweges für die kommunale Entlastung in Höhe von 1 Mrd. Euro hat erhebliche Auswirkungen: Während die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein als Aufgabenträger über eine erhöhte Bundesbeteiligung an den KdU einen Betrag von rd. 34 Mio. Euro erhalten hätten, erzielen nun die Gemeinden in Schleswig-Holstein eine Entlastung in Höhe von rd. 26,4 Mio. Euro. Vor diesem Hintergrund haben sich die Kommunalen Landesverbände (KLV) einvernehmlich darauf verständigt, die ausbleibende Entlastungswirkung für die Kreisebene durch eine einmalige Entnahme aus dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds (KIF) auszugleichen.

Grundlage für die Entnahme aus dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds sowie für die Verteilung der Mittel sind die vom Wirtschaftsministerium bekannt gegebenen flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft für das Jahr 2018. Der auf Schleswig-Holstein entfallende Entlastungsbetrag in Höhe von rd. 26,4 Mio. Euro ist rechnerisch auf die Kreise und kreisfreien Städte im Verhältnis der flüchtlingsbedingten KdU-Belastung aufgeteilt worden. Bei dieser Mittelaufteilung ist den kreisfreien Städten ihr tatsächlicher Anteil am Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und den Kreisen der auf den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer entfallende Anteil an der Kreisumlage gegengerechnet worden. Im Saldo ergibt sich für die Kreisebene und die Stadt Flensburg eine Netto-Belastung von 13,005 Mio. Euro, die durch die KIF-Entnahme kompensiert und zugunsten der Kreise sowie der Stadt Flensburg entsprechend aufgeteilt werden soll. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration kann die von den KLV genannten Zahlen im Wesentlichen bestätigen. Die Entnahme aus dem KIF wird zu einer Schwächung des Sondervermögens und zu einem um 40 Mio. € reduzierten Auslagevolumen des KIF in den kommenden Jahren führen. Um das über Jahrzehnte für kommunale Infrastrukturinvestitionen stark nachgefragte und bewährte Sondervermögen KIF attraktiv und handlungsfähig zu erhalten muss es bei einer einmaligen Entnahme für systemfremde Zwecke bleiben.

B. Lösung

Mit dem anliegenden Gesetzentwurf soll ein interkommunaler Ausgleich flüchtlingsbedingter Kosten zu Lasten des Kommunalen Investitionsfonds (KIF) erreicht werden.

C. Alternativen

Entfällt.

D. Kosten- und Verwaltungsaufwand**1. Kosten**

Negative Auswirkungen auf das Sondervermögen KIF, dessen Bruttovermögen aktuell 477.544.184,43 € und dessen Nettovermögen 320.849.675,43 € beträgt – Reduzierung des Vermögens.

2. Verwaltungsaufwand

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand des Landes wird sich in überschaubarem Umfang halten, da es sich um eine einmalige Entnahme handelt.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung in Verbindung im dem Parlamentsinformationsgesetz

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 11. Februar 2020 übersandt worden.

G. Federführung

Die Federführung liegt beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Finanzausgleichsgesetz vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S.612), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „22 Absatz 11“ durch die Angabe „22 Absatz 12“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 2 Nummer 8 wird die Angabe „58,3 Millionen Euro“ durch die Angabe „58,4 Millionen Euro“ ersetzt.
3. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds wird zum 1. Oktober 2020 einmalig ein Betrag in Höhe von 13,005 Mio. Euro entnommen. Von diesem Betrag erhält

die Stadt Flensburg	0,460 Millionen Euro,
der Kreis Dithmarschen	0,670 Millionen Euro,
der Kreis Herzogtum Lauenburg	1,104 Millionen Euro,
der Kreis Nordfriesland	0,557 Millionen Euro,
der Kreis Ostholstein	0,810 Millionen Euro,
der Kreis Pinneberg	2,515 Millionen Euro,
der Kreis Plön	0,863 Millionen Euro,
der Kreis Rendsburg-Eckernförde	1,498 Millionen Euro,
der Kreis Schleswig-Flensburg	0,829 Millionen Euro,
der Kreis Segeberg	1,615 Millionen Euro,
der Kreis Steinburg	0,879 Millionen Euro und
der Kreis Stormarn	1,205 Millionen Euro.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 13 werden Absätze 5 bis 14.
- c) In Absatz 13 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 13“ durch die Angabe „Absatz 14“ ersetzt.
- d) In Absatz 14 wird im einleitenden Halbsatz die Angabe „Absatz 11“ durch die Angabe „Absatz 12“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Hans-Joachim Grote
Minister für Inneres, ländliche
Räume und Integration

Begründung

Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Ziffer 2

Die Änderung in Ziffer 2 ist erforderlich, um die bisherige Förderung in Höhe von insgesamt 100,0 Mio. € auch in 2020 zu gewährleisten.

Zu Ziffer 3 a

Nach der Zielsetzung des Bundes sollten die Kreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger im Bereich der flüchtlingsinduzierten Kosten der Unterkunft nach dem SGB II durch eine erhöhte quotale Bundesbeteiligung möglichst zu 100% von den Kosten entlastet werden. Da durch eine erhöhte Bundesbeteiligung eine Bundesauftragsverwaltung drohte, ist mit dem Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I. S. 2522) die KdU-Entlastung zum Jahr 2019, wie bereits mit dem Gesetzentwurf des Bundes angelegt, reduziert und im Gegenzug der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer um 1 Mrd. Euro erhöht worden.

Die Änderung des Transferweges für die kommunale Entlastung in Höhe von 1 Mrd. Euro hat erhebliche Auswirkungen: Während die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein als Aufgabenträger über eine erhöhte Bundesbeteiligung an den KdU einen Betrag von rd. 34 Mio. Euro erhalten hätten, erzielen nun die Gemeinden in Schleswig-Holstein eine Entlastung in Höhe von rd. 26,4 Mio. Euro. Vor diesem Hintergrund haben sich die Kommunalen Landesverbände einvernehmlich darauf verständigt, die ausbleibende Entlastungswirkung für die Kreisebene durch eine Entnahme aus dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds auszugleichen, um auch deren Investitionskraft nicht zu schwächen. Ausgangspunkt für die von den KLV vorgelegte Berechnung der Höhe der Entnahme aus dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds sowie für die Verteilung der Mittel sind die vom Wirtschaftsministerium mitgeteilten flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft für das Jahr 2018. Der auf Schleswig-Holstein entfallende Entlastungsbetrag in Höhe von rd. 26,4 Mio. Euro ist nach der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer auf die kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte aufgeteilt worden. Hierdurch haben sich die Einnahmen der kreisfreien Städte aus ihrem Anteil an der Umsatzsteuer erhöht; die Kreise selbst haben durch die erhöhte Zuweisung an die kreiseigenen Kommunen und die daraus folgende erhöhte Kreisumlage profitiert. Im Saldo ergibt sich für die Kreisebene und die kreisfreie Stadt Flensburg eine Netto-Belastung von 13,005 Mio. Euro, die durch die KIF-Entnahme kompensiert und zugunsten der Kreise sowie der Stadt Flensburg entsprechend aufgeteilt werden soll.

Die Entnahme soll Verwaltungsaufwand sparend direkt in der genannten Höhe an die Kreise und die Stadt Flensburg ausgezahlt werden.

Zu Ziffern 1, 3 b, c, d

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.